

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen Strom (WSW AGB Strom) bilden die Grundlage unserer Lieferverträge. Ab dem **1. Januar 2026** gelten folgender Gesamtgrundpreis und Gesamtarbeitspreis im Netzgebiet der WSW Netz GmbH.

WSW STROM WÄRMEPUMPE	Gemeinsame Messung		Getrennte Messung			
	Modul 1		Modul 1		Modul 2	
	netto ¹⁾	brutto	netto ¹⁾	brutto	netto ¹⁾	brutto
Arbeitspreis ²⁾ in ct/kWh	27,60	32,84	26,21	31,19	22,37	26,62
Grundpreis ²⁾ in €/Jahr	198,51	236,23	198,51	236,23	133,61	159,00
Grundpreis mit Steuereinheit in €/Jahr	240,53	286,23	240,53	286,23	175,63	209,00
Pauschale Entlastung (Modul 1)	-115,23	-137,12	-115,23	-137,12	-	-

Ergänzende Information zur Preiszusammensetzung:

Folgende variable Preisbestandteile sind gemäß Ziffer 6 der WSW AGB Strom in den obenstehenden informatorischen Gesamtarbeits- und Gesamtgrundpreisen enthalten. Sie werden automatisch in der jeweils gültigen Höhe berechnet und weitergegeben.

Steuern/Abgaben/Umlagen ³⁾	netto ¹⁾		Kosten für den Messstellenbetrieb ⁵⁾	netto ¹⁾
	€/Jahr	ct/kWh		
Stromsteuer		2,050	Intelligentes Messsystem (iMS)	42,02
Konzessionsabgabe		1,990	Steuereinheit (verfügbar ab 2026)	42,02
KWKG-Umlage ⁴⁾		0,446		
Aufschlag für besondere Netznutzung		1,559		
Offshore-Netzumlage ⁴⁾		0,941		
Netzentgelt	64,90	6,400		

Der nachfolgende Arbeits- und Grundpreis ist bereits in den oben genannten Nettopreisen enthalten. Er entspricht den in Ziffer 6.2 der WSW AGB Strom beschriebenen Leistungen für Beschaffung und Vertrieb und wird während der Erstlaufzeit garantiert.

WSW Versorgeranteil	netto ¹⁾	
	Grundpreis in €/Jahr	Arbeitspreis in ct/kWh
WSW STROM WÄRMEPUMPE	91,59	14,21

- 1)Zuzüglich zum Nettorechnungsbetrag wird die Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe erhoben. Maßgeblich sind die Nettopreise. Rundungsdifferenzen bei der Berechnung der Bruttopreise sind möglich.
- 2)**Um die vollen Entlastungen zu erhalten muss die Steuerbarkeit Ihrer Verbrauchseinrichtung beim Netzbetreiber hinterlegt und bestätigt sein. Ist die Steuerbarkeit beim zuständigen Netzbetreiber nicht hinterlegt oder bestätigt, gilt als Gesamtarbeitspreis die unter Modul1 – gemeinsame Messung genannten Preise ohne die Entlastung.**
Modul 1: Sie erhalten eine **pauschale Entlastung** auf die Netzentgelte in Höhe von maximal 115,23 Euro netto, jedoch höchstens die Kosten für die Netznutzung. (Netzentgeltkosten = Netzentgelt Arbeitspreis * Verbrauch / 100 + Netzentgelt Grundpreis);
Modul 2: Sie erhalten eine **Entlastung auf die Netzentgelte:** Der (Netzentgelt-)Arbeitspreis wird um 60 Prozent auf 2,56 ct/kWh (netto) reduziert, der (Netzentgelt-)Grundpreis entfällt; Modul 2 nur möglich in Verbindung mit einer getrennten Messung (eigener Zähler für den Wärmepumpenstrom). Bei Modul 2 ist die Entlastung bereits vollständig in den Preisen eingerechnet.
- 3)Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlage und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter netztransparenz.de. Ausweis der Netzentgelte gemäß der Veröffentlichung des Netzbetreibers: wsw-netz.de. Derzeit gelten die vorläufigen Netzentgelte. Diese können sich zum 1. Januar 2026 noch einmal verändern.
- 4)Die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage werden gemäß § 22 EnFG auf 0 ct/kWh reduziert, sofern die Verbrauchseinrichtung eine Wärmepumpe ist und diese über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist. Daneben dürfen Sie kein Unternehmen in Schwierigkeiten (gem. § 2 Nr. 20 EnFG) sein und gegen Sie dürfen keine offenen Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen. Wir geben die Absenkung an Sie weiter (bereits rechnerisch in Modul 2 berücksichtigt)
- 5)Der Einbau eines neuen Messgerätes ist im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) geregelt.